

# RS OGH 1968/9/25 IVZR526/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1968

## Norm

VersVG §23 Abs1

### Rechtssatz

Ein zunächst unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers entstandener Mangel seines Kraftfahrzeuges der dessen Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt, wird erst dann zu einer von dem Versicherungsnehmer gewollten Gefahrerhöhung, wenn er die eingetretene Gefahränderung erkannt, die Beseitigung des Mangels unterlassen, das Kraftfahrzeug aber gleichwohl in Kenntnis seines mangelhaften Zustandes weiterbenutzt oder die weitere Benutzung einem Dritten gestattet hat.

Veröff: VersR 1968,1155

### Schlagworte

\*D\*, Auto

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1968:RS0104040

### Dokumentnummer

JJR\_19680925\_AUSL000\_0040ZR00526\_6800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)